

www.e-rara.ch

Die früheren Besitzer von Arenenberg

Meyer, Johannes

Frauenfeld, 1908

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-124603>

7. Streit um den "Schweizerbürger."

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

7. Streit um den „Schweizerbürger.“

Schluß.

So lange man ein liebes Verstorbenes im Hause hat, findet man kaum Zeit, sich der Trauer hinzugeben; denn die kurze Frist bis zum Begräbnis bringt viel Geschäftliches zur Vorbereitung. Und es ist auch gut, daß unsre Sitten es so wollen, weil man sonst vor Gram vergehen würde. Kehrt man aber vom Leichenbegängnis zurück und haben sich die leidtragenden Verwandten und Freunde verabschiedet: dann erst kommt das Gefühl des bitteren Verlustes, und die Tränen machen dem lange gepreßten Herzen Luft.

Auch dem Prinzen geschah so, als er wieder allein war; er hatte die beste Mutter verloren; er fühlte sich trotz der treuen Dienerschaft, die ihm den Schmerz zu verschweigen suchte, vereinsamt, verlassen. Aber der Mutter war wohl geschehen! Indem Gott sie von dieser Erde abrief, ersparte er ihrem Herzen neue Qualen.

Ich könnte meine Erzählung hier schließen; allein nach dem Tode der Königin erlebte der Prinz noch ein bitteres Nachspiel, das ihn bald wieder auf den Schauplatz einer verhängnisvollen Politik trieb. Davon noch eine kurze Darlegung.

Zunächst beschäftigte den Prinzen noch die Korrespondenz mit seinen Verwandten; er hatte allen Mitteilung zu machen von dem Hinschied seiner lieben Mutter. Alle bezeugten ihm ihr herzlichstes Beileid; auch der Vater in Florenz bekundete

ihm seine aufrichtige Teilnahme. Nur Hieronymus schwieg; wir wissen nicht, warum; vielleicht weil ihm das Schloß Gottlieben entgangen war, da Hortense es übernommen hatte, indem ihm die Geldmittel fehlten (S. 321).¹ Jetzt fiel es dem Prinzen als Erbe anheim. Außerdem beteilige er sich an der Vollziehung des Testaments seiner verstorbenen Mutter, wie er denn schon zu Anfang Novembers gemäß dem Wunsche derselben die vergoldete Pendeluhr dem Kleinen Rat des Kantons Thurgau zustellen ließ. Der Rat aber verfügte, daß die Uhr in seinem Sitzungszimmer anstatt im Großratssaale aufgestellt werden sollte.² Indessen wurde der Aufenthalt auf Arenenberg für den Prinzen immer peinlicher; die Räume des Schlosses, worin die liebe Mutter sich aufgehalten, die Gegenstände, die sich darin vorfanden: alles erinnerte ihn an die teure Verstorbene und weckte in ihm nur wehmütige oder gar schmerzliche Gefühle. Dazu stand der Winter vor der Türe mit der düstern Aussicht auf die Landschaft und den See, was sein Gemüt auch nicht aufzuheitern vermochte und ihn außerdem, da er Trauer beobachten mußte, ans Haus bannte. Das alles ließ in ihm den Entschluß schnell reifen, nach dem Schlosse Gottlieben überzusiedeln.

¹ Am 1. Juli 1837 übernahm die Herzogin von St. Leu von Sr. Hoheit dem Fürsten v. Montfort das Schloß Gottlieben mit allen Rechten, Beschwerden, wie er solches unterm 8. Oktober 1836 von Herrn Rittmeister Hippenmeyer erkaufte hatte. Die Herzogin zahlte für das Schloß 14500 fl. (Gef. Mitteilung des Freiherrn M. Fabrice auf Schloß Gottlieben.) Einen andern Grund, warum Hieronymus dem Prinzen nicht antwortete, findet Daval, p. 217 ff. in dessen Verkehr mit Thiers, dem Geschichtschreiber.

² Protokoll des Kl. Rats vom 11. November 1837, § 2169: Der Rat ließ dem Prinzen durch das Präsidium auf angemessene Weise seinen Dank bezeugen, befahl aber, die Uhr im eigenen Sitzungszimmer aufzustellen. Laut Protokolls vom 13. Dezember 1867, § 2437, gab er dem Präsidenten des Gr. Rats Kenntnis von diesem Vermächtnis und von seiner Verfügung. Die Uhr ist jetzt noch im Saale des Regierungsrates vorhanden.

Die Mutter hatte noch zu Lebzeiten bereits den Umbau angeordnet, um den verfallenen Sitz wohnlich zu machen, und der Sohn ließ rasch die Arbeit weiter fördern. Der Bau wurde von einem neapolitanischen Maler, Ferdinando Roberto, geleitet, der kein Architekt gewesen sein soll. Das alte, ganz aus Eichenholz bestehende gotische Dachgebälk wurde abgetragen und nach Konstanz verkauft.¹ Am 29. Januar 1838 begab sich der Prinz in die neue Behausung. Die Einwohner von Gottlieben empfingen ihn mit lebhaften Ehrenbezeugungen. Auf der Straße, auf welcher er daher kommen mußte, war ein Triumphbogen errichtet, und die Menge begrüßte ihn mit Hochrufen.² Der Aufenthalt in Gottlieben scheint jedoch nicht länger als bis zum Sommer gedauert zu haben; denn die Briefe, die er seit dem Hochsommer fortschickte, datierte er wieder von Arenenberg aus.

Während sich Napoleon Ludwig auf Schloß Gottlieben

¹ Gef. Mitteilung des Freiherrn M. Fabrice auf Schloß Gottlieben. Der Prinz suchte weitem Grundbesitz für die neue Behausung zu erwerben. Bereits am 15. März 1838 kaufte er von der Gemeinde Tägerweilen $\frac{1}{5}$ Zuchart Streuland für 80 fl. und am 30. März 1838 von Konrad Hippenmeyer 1 Zuchart Ackerfeld für 800 fl. — Gottlieben blieb bis 1842 im Besitze von Ludwig Bonaparte, in welchem Jahre es um 28000 fl. an den Grafen von Beroldingen verkauft wurde. — Die genauere Zeit des Umbaues und Umzuges ergibt sich aus folgendem Passus eines Briefes des Prinzen an seinen Vater in Florenz, datiert aus Gottlieben den 10. Mai 1838: *J'ai passé tout l'hiver dans le vieux château de Gottlieben, que ma mère avait fait arranger et dont j'ai continué les réparations. Quoique la position ne soit pas aussi belle que celle d'Arenenberg, je m'y plais d'avantage, parce que je n'y rencontre pas, comme à l'habitation de ma mère, des souvenirs déchirants.* Duval, p. 225. Vgl. Jerrold, vol. II, s. 39 n. 49. 54. Duval, p. 226. fügt noch die interessante Notiz bei: *Son père n'a pas attendu que le cadavre de la reine Hortense fût refroidi, pour épouser à Florence la jeune marquise de Strozzi.*

² Siehe Jerrold, vol. II, s. 50 und die Tagesblätter. Lecomte, p. 47.

aufhielt, besuchte ihn sein Freund, der Lieutenant Armand Laity, der vom Monat Januar an bis zu Ende März 1838 bei ihm blieb. Derselbe verfaßte — ob aus eigenem Antrieb oder vom Prinzen dazu aufgemuntert — eine Schrift unter dem Titel: „Der Prinz Napoleon in Straßburg oder geschichtliche Darstellung des Aufstandes vom 30. Oktober 1836“ in französischer Sprache. Eine harmlose Geschichtserzählung enthielt dieselbe nun freilich nicht, sondern zugleich eine Verherrlichung der Ideen Napoleons und eine giftige Verurteilung des Regierungssystems der Orleans, allein keinerlei Aufforderung enthaltend an die bonapartistisch Gesinnten, sich wirklich mit einander in feindlichem Sinne zu verbinden, keinerlei neuen Versuch ankündigend, keinerlei Ruf zu den Waffen aussprechend. Wenn indessen der Verfasser darin andeutete, man habe es nicht gewagt, den Prinzen als Hauptbeteiligten vor Gericht zu ziehen, so war das doch eine arge Entstellung der Tatsachen. König Ludwig Philipp, eingedenk dessen, was einst der Kaiser Napoleon seiner Mutter Gutes getan, und gerührt durch die Bitten der Herzogin von St. Leu, die er wirklich achtete, hatte den unbefonnenen jungen Mann dem Arm der Gerechtigkeit aus Wohlwollen und Güte entzogen, in der Hoffnung, er werde durch die Verbannung nach Amerika Vernunft annehmen und von seinen abenteuerlichen Plänen auf den französischen Thron endlich ablassen. Er sah sich getäuscht. Welcher wohldenkende Mensch hätte auch ahnen können, daß der in so tiefe Trauer versetzte Sohn, nachdem die Mutter kaum die Augen geschlossen, wieder mit frevelhafter Politik sich befassen würde! Der Pontonnier-Lieutenant Laity war wirklich ein böser Dämon für den Prinzen, und man kann begreifen, daß es diesem nicht wohl war, in den Räumen sich aufzuhalten, wo gleichsam der warnende Geist seiner Mutter ihn umschwebte.

Ebenso begreifen wir nun auch, daß die Regierung von

Frankreich in hohem Grade erzürnt war über die Rückkehr des Prinzen nach der Schweiz. Man hätte ihm das Erscheinen am Sterbebette der Mutter verziehen; aber daß er nun im Thurgau blieb und wieder seinen abenteuerlichen Plänen nachjann,¹ das erschien denn doch als eine Frechheit. Die Schrift Laitys, welche in etwa 10 000 Exemplaren hauptsächlich unter dem Militär verbreitet ward, bot Gelegenheit, strafrechtlich vorzugehen und den Thronumstürzler zu treffen, indem man einen seiner treuesten und hitzigsten Parteigänger schlug. Den 21. Juni 1838 wurde Laity verhaftet und seine Broschüre in Beschlag genommen; den 28. Juni ward der fünfundzwanzigjährige Franz-Armand-Ruppert Laity, weiland Artillerie-Offizier, des Angriffs auf die Sicherheit des Staates angeklagt. Das Verhör hatte ergeben, daß weder der Plan noch die Ausführung dieser sträflichen Gesinnungsäußerung dem Angeklagten ausschließlich zugeschrieben werden durften, sondern daß Ludwig Napoleon einen wesentlichen Anteil an der Broschüre hatte. Man nahm auch die Handschrift, welche dem Abdruck zu grunde lag, in Beschlag, und da ergab es sich, daß darauf verschiedene Änderungen und Zusätze aus der Feder Napoleons angemerkt waren; Laity suchte diese Tatsache nicht zu verheimlichen, sondern gab sogar zu, daß noch andre Stellen der Schrift aus der genannten Feder stammen könnten.² Obwohl Laity sich am Gerichtstag den 10. Juli vor dem Gerichtshof der Pairs geschickt verteidigte,

¹ Auch der Vater schrieb ihm warnend aus Florenz: Je te conjure désormais de mettre ton esprit en repos et de tirer parti des facultés distinguées que le ciel t'a départies, non pour *pour* suivre des chimères, mais pour ne chercher dans la vie que ce qu'elle a de positif. Giraudeau, p. 75.

² Ein Brief des Prinzen an den Verfasser vom 2. Juli 1838 (Duval, p. 226) erlaubte ihm die Indiscretion: On vous demandera, sans doute, où vous avez puisé toutes les assertions que vous avancez: vous pouvez dire que vous les tenez de moi. Lecomte, p. 51. 52.

lautete das Strafurteil über ihn auf fünfjährige Haft, auf 10 000 Fr. Geldbuße und auf lebenslängliche polizeiliche Aufsicht (il restera pendant toute sa vie sous la surveillance de la haute police). Dieses Urteil fand man ziemlich allgemein als zu scharf; denn nachdem die Mitschuldigen des Prinzen am 18. Januar 1837 von den Geschwornen in Straßburg freigesprochen worden waren, schien es ungerecht, den Verfasser einer Darstellung des Straßburger Putsches so hart zu bestrafen.

Auch für den Prinzen hatte die Sache unangenehme Folgen. Da sein Verbleiben in der Schweiz von der Regierung Ludwig Philipps ungern gesehen wurde, so tat der Gesandte von Frankreich, Napoleon Vannes, Herzog von Montebello, zu Anfang des Jahres 1838 (einige sagen, am Tage nach dem Einzuge des Prinzen in Gottlieben) Schritte, um in einer vertraulichen Besprechung mit dem Regierungspräsidenten des Vororts¹ sich über die Möglichkeit der

¹ Da man in Deutschland das Wort „Vorort“ in anderm Sinne gebraucht (nämlich in der Bedeutung einer Außengemeinde bei einer großen Stadt, z. B. bei Berlin), so muß ich hier erklären, daß zu der Zeit, wo die Schweiz einen Staatenbund (une Confédération d'états) und noch nicht wie jetzt einen Bundesstaat (un Etat fédéral) bildete, die Geschäfte an der Tagagung (la Diète), von einem Kongreß von Gesandten der 22 Kantone, wenn dieselbe zu einer Sitzung versammelt war, die übrige Zeit des Jahres hindurch aber vom Regierungsrat eines der drei Kantone Zürich, Bern, Luzern besorgt wurden, welche Vororte (Directoires, Cantons directoires) hießen. Nach Art. 10 des Bundesvertrages von 1815, der von 1815—1848 Geltung hatte, wechselte der Vorort unter den drei genannten Kantonen je zu zwei Jahren. Der Präsident (Bürgermeister oder Schultheiß) des Regierungsrates im vorörtlichen Kanton war diejenige Person, welche die Vertreter des Auslandes, die Gesandten empfing. Der Regierungsrat des Vorortes hatte also während der zwei Jahre seiner eidgenössischen Amtsperiode eine doppelte Stellung: er hatte einerseits die Regierungsgeschäfte seines Kantons und andererseits dazu noch die Geschäfte der Eidgenossenschaft, wenn die Tagagung nicht versammelt war, zu er-

Entfernung des Prinzen zu äußern. Schultheiß Kopp erklärte darauf dem königlich-französischen Gesandten, es könnten in Bezug auf den Aufenthalt Ludwig Napoleon Bonapartes in der Schweiz von seite des Vorortes keine amtlichen Schritte getan werden, es wäre denn Sache, daß die französische Regierung für diesen Fall förmliche offizielle Ansprüche eingäbe; aber auch solche Reklamationen würde der eidgenössische Vorort, gemäß seiner beschränkten Kompetenz, einfach dem Kleinen Räte des Kantons Thurgau mitteilen mit der Einladung, dieselben auf angemessene erachtete Weise zu berücksichtigen. Nach dieser vertraulichen Unterredung zwischen den beiden Persönlichkeiten geschah von seite der französischen Gesandtschaft in Bezug auf diese Angelegenheit gegenüber der Schweiz nichts mehr bis in den Hochsommer hinein.¹

Am Sonntag den 22. April wählte der Kreis Dießenhofen Ludwig Napoleon zu seinem Vertreter im thurgauischen Großen Räte. Allein der Gewählte, obwohl er sich als thurgauischen Bürger betrachtete, lehnte die zuge dachte Ehre ab, sei es, daß er den Weg durch den großen Rat eines Schweizerkantons für sein Ziel als ungeeignet erachtete, sei es, daß er Mißdeutungen seiner Absicht zuvorkommen wollte.² Bald darauf, am 22. und 23. Juni, wurde das vierte Kantonschützenfest in Dießenhofen abgehalten, und der Prinz, welcher einer der Gründer des thurgauischen Schützenvereins war (S. 318), einstimmig durch allgemeinen Zuruf zum

lebigen. 1833—1834 war Zürich, 1835—1836 Bern, 1837—1838 Luzern Vorort; Regierungspräsident oder Schultheiß des Kantons Thurgau war während der Vororts-Zeit Kopp. Gesandte des Kantons Thurgau waren im Jahre 1838 Dr. Joh. Konrad Kern, Vizepräsident des thurg. Obergerichts, und Bezirksstatthalter Ludwig Anderwert.

¹ Abschied der ordentlichen eidg. Tagagung des Jahres 1838, I. Teil; Beilage Lit. PP, S. 20.

² Vielleicht hinderte ihn auch ein Blick auf den Code civil, i. unten S. 346.

Präsidenten desselben erwählt. Er dankte für die Ehre in deutscher Sprache. „Es sind,“ sagte er, „einige Monate verflossen, da man von dem Schweizervolke verlangte, daß es einen seiner Mitbürger verstoße; das Volk aber hat geantwortet: Wir behalten ihn!“ Wie aus einem Munde riefen jetzt die Zuhörer: „Ja, ja, wir behalten ihn!“ Dann fuhr er fort: „Ich hatte nie Angst, daß ich von meinen Mitbürgern verlassen würde; denn ich setzte ein festes Vertrauen auf den Gerechtigkeitsinn des Volkes, und fürwahr, ich habe mich nicht geirrt! Anstatt mich auszuweisen, haben die Thurgauer mich zum Mitglied des Großen Rats gewählt.“¹

Diese Ehrenbezeugungen der Thurgauer waren freilich nicht mehr der harmlose Ausdruck bloßer Sympathien; es lag bereits ein drohender Ton darin. Sobald nämlich in Frankreich bekannt geworden war, daß der Prinz Napoleon von Amerika zurückgekehrt sei, und daß er wieder im Thurgau sich aufhalte, begannen die französischen königstreuen Zeitungen die heftigsten Angriffe auf ihn zu machen, besonders während des Prozesses um Laitys Broschüre. Wie man aber in den Wald schreit, so hallt es wieder; einzelne schweizerische Blätter blieben der französischen Presse nichts schuldig.

¹ Thurg. Jtg. 1838, Nr. 51 vom 27. Juni u. a. Tagesblätter. Der Prinz hatte dem Schießkomitee in St. Gallen, wo das eidgenössische Schützenfest am 1.—8. Juli gefeiert wurde, eine prächtige, mit Gold und Silber eingelegte, zweiläufige Jagdflinte für die Preisverteilung geschenkt; sie hatte seinem Oheim, dem König Joseph, angehört und wurde auf 4000 Fr. geschätzt. Dieser Preis fiel nachher auf einen Glarner, Balthasar Beckler, de Badé, p. 240. Auf diesem Scheibenschießen zu St. Gallen behauptete er eine sehr gemessene Haltung. Man vergl. auch Le Prince Louis-Napoléon Bonaparte et le ministère Molé p. Jules Lombard. Paris 1839. — Nach Tillier schlugen ihn auch die Kreise Buznang und Stedborn zum Mitgliede des Großen Rates vor.

Mittlerweile kam die eidgenössische Tagsatzung auf den 2. Juli zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung im Orte Luzern zusammen; ihre Sitzungen dauerten, da der Geschäfte viele und wichtige vorlagen, bis zum 5. September, und sie mußte nach einer mehrwöchentlichen Vertagung gerade wegen des Prinzen Napoleon auf den 1. Oktober wieder zusammentreten, so daß sie erst am 16. Oktober aufgelöst werden konnte. Einen Monat nach ihrer Eröffnung, nämlich am 3. August, theilte der Präsident der Versammlung mit, es sei ihm durch den französischen Botschafter eine vom 1. August datierte Note¹ übergeben worden, welche das Begehren enthalte, es möchte Ludwig Napoleon aus dem Gebiete der Schweiz entfernt werden. Wiewohl die Gesandten der Kantone über diesen Gegenstand, der ihnen unvorhergesehen vorgelegt wurde, von Hause aus nicht instruiert waren, so trat man doch in eine vorläufige Besprechung ein. In dieser Note beschwerte sich Frankreich erstens darüber, daß man Ludwig Napoleon Bonaparte nach den Ereignissen von Straßburg in der Schweiz wieder aufgenommen habe; zweitens daß Arenenberg der Mittelpunkt von neuen Umtrieben sei; drittens daß von hier aus Broschüren feindseligen Inhalts unter Mitwirkung des Prinzen in Deutschland und in Frankreich verbreitet worden, und viertens daß es unstatthaft sei, wenn der Prinz gleichzeitig den Namen eines Schweizerbürgers und eines Bewerbers um den französischen Thron führe, sich also bald Franzose, bald thurgauischer Bürger nenne. In der nun folgenden Diskussion zeigte es sich — wenigstens insoweit wir sie nach den amtlichen Berichten über die Verhandlungen kennen —, daß es damals mit den Instruktionen der Abgeordneten doch nicht

¹ Ich theile den Wortlaut dieser Note in Beilage 31 mit. In der folgenden Darstellung halte ich mich z. T. wörtlich an die amtliche Quelle, an das Protokoll im Eidg. Abschied von 1838, Beil. Lit. PP.

so streng nach Gesandtschaftsrecht gehalten wurde, wie wir jetzt nach der Theorie voraussetzen, sondern daß im Gegenteil die Persönlichkeit der Gesandten einen großen Einfluß auf die Beratungen und deren Ausgang ausübte. Dr. Kern, einer der beiden Gesandten des Thurgaus, ein Freund Napoleons, sprach sich in der erwähnten Vorberatung etwa folgendermaßen aus: „Ludwig Napoleon Bonaparte ist nach dem Bürgerrechtsbrief (S. 307 f.) ein Bürger des Kantons Thurgau, so wie jeder andre; darum hat er auch auf diejenigen Rechte Anspruch, welche durch die Verfassung allen thurgauischen Bürgern gegeben sind, z. B. auf das Recht, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. Ein Verfahren aber, wie es die Note Frankreichs gegen den Prinzen verlangt, stände zu diesem Rechte in offenbarem Widerspruch. Allein sogar dann, wenn er nicht Schweizerbürger wäre, müßte das Begehren Frankreichs als unzulässig erscheinen; denn nach dem eidgenössischen Konflusum von 1836 gegen die ausländischen Flüchtlinge wäre es vorerst Sache des Kantons Thurgau, zu untersuchen und zu entscheiden, ob er wirklich das Asyl durch völkerrechtswidrige Handlungen verwirkt habe, in Folge dessen Grund zur Wegweisung vorhanden sei oder nicht. Man vermag um so weniger zu begreifen, wie Frankreich eine solche Forderung stellen kann, wenn man sein eigenes Benehmen gegen den Prinzen in Betracht zieht. Das Attentat gegen die bestehende Regierung in Frankreich ist auf französischem Gebiet, ist in Straßburg verübt worden. Das Haupt des Unternehmens war in der Gewalt der französischen Regierung, und es stand ihr zu, den Verbrecher den Gerichten zu überweisen. Die Regierung aber hat ihn der Beurteilung durch den Richter entzogen und ihn in die Verbannung nach Amerika geschickt. Wie kann Frankreich hinterher verlangen, daß die Schweiz nun durch Wegweisung eines Bürgers nachhole, was die

Regierung von Frankreich, wie es scheint, nachträglich bereut, unterlassen zu haben? Nachdem ferner die Teilnehmer des gleichen Attentats von den französischen Gerichten schuldfrei gesprochen worden sind, wie kann man es der Eidgenossenschaft im ganzen oder dem Kanton Thurgau im besondern zum Vorwurf machen, einen Bürger, der aus Amerika nach seiner Heimat zurückkehrte, wieder aufgenommen zu haben, und mit welchem Recht hätte man denselben vom schweizerischen Gebiete zurückweisen können? Die schweizerischen Kantone haben keine Verpflichtung, Handlungen zu verfolgen, die auf dem Gebiete von Frankreich verübt worden sind, und deren Urheber Frankreich strafen konnte, aber ungestraft gelassen hat.“

„Wenn die Note behauptet, Arenenberg sei der Mittelpunkt neuer Umtriebe, so darf man doch fragen: worauf stützt sich diese Behauptung? Man weise sie nach, und der Kanton Thurgau wird wissen, was er nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu tun hat. Allein der thurgauischen Regierung ist nichts bekannt, was zu einem Einschreiten Grund hätte darbieten können. Allerdings besuchen öfter Personen, welche bei dem Unternehmen in Straßburg beteiligt waren, den Prinzen auf Arenenberg und halten sich daselbst zeitweise auf;¹ allein solche Personen sind mit französischen Pässen versehen. Franzosen aber, welche mit französischen Pässen nach dem Thurgau kommen, muß man freien Eintritt gestatten, und unsre Polizei vermag nicht zu unterscheiden, ob sie Bonapartisten oder vielleicht Spione seien. Frankreich beklagt sich im fernern über die Verbreitung von Laitys Broschüre in Deutschland und Frankreich. Diese Broschüre enthält eine Darstellung der Ereignisse in Straßburg. Die Tat selbst wurde nicht bestraft; denn die französischen Geschwornen erklärten die Teilnehmer für nicht schuldig. Die Darstellung der Tat

¹ Dasselbe behaupten auch Lunge u. a.

aber durch eine Broschüre wurde von der französischen Pairskammer verurteilt. Wenn endlich die Note beanstandet, daß Ludwig Napoleon sich bald Franzose, bald Thurgauer nenne, so kann er allerdings nicht beides zugleich sein. Nach den Bestimmungen unsrer Verfassung ist es nicht zulässig, daß man gleichzeitig Bürger des Kantons Thurgau und Bürger eines auswärtigen Staates sei. Aber auch nach französischem Rechte ist dies nicht zulässig, indem der Art. 17 des Code civil sich ausdrücklich dahin ausspricht: *La qualité de Français se perdra: 1° par la naturalisation en pays étranger.*¹

„Der Gesandte vom Thurgau setzt das Vertrauen in seine Mitstände, daß sie mit der gleichen Entschiedenheit ein solches Begehren zurückweisen. Es ist hier nicht nur der Thurgau, es ist die ganze Schweiz beteiligt. Heute kann eine solche Forderung an diesen, morgen vielleicht an einen andern Kanton gerichtet werden. Heute könnte Frankreich die Begreifung eines Schweizerbürgers verlangen, der eine Broschüre in bonapartistischem Sinne, morgen die eines solchen, der eine Schrift in republikanischem Sinne geschrieben hätte. Es ist Zeit zu zeigen, daß die sich steigenden Forderungen des Auslandes ihre Schranken finden; daß die Eidgenossenschaft sich nicht als eine Provinz von Frankreich, sondern als einen selbständigen Staatenbund betrachtet wissen wolle, und daß sie, als solcher, ihre völkerrechtliche Stellung zu wahren entschlossen sei.“

Bei der Umfrage traten besonders die Gesandten von Waadt und Genf, Professor Karl Monnard und Syndikus

¹ Wörtlich sagt aber das Gesetz: Art. 17: *La qualité de Français se perdra, 1° par la naturalisation acquise en pays étranger; 2° par l'acceptation non autorisée par le Roi, de fonctions publiques conférées par un gouvernement étranger; 3° enfin par tout établissement fait en pays étranger, sans esprit de retour.*

Rigaud, auf die Seite Kerns, ohne wesentlich neue Gesichtspunkte hervorzuheben. Doch fügte Monnard seinem Votum noch den merkwürdigen Schluß bei, der Kanton Vaadt werde die dankbare Gefinnung, welche er gegen den Vermittler Napoleon einstmals gehegt und geäußert, nicht auf einen jungen Menschen übertragen, der die schweizerische Gastfreundschaft so übel belohne, daß er sich nicht scheue, um ein wenig Lärm zu machen, die Ruhe der Eidgenossenschaft zu stören, der im übrigen ein armseliger Republikaner sei, weil er die Ehre, als freier Mann in einem freien Lande zu leben, nicht allem andern vorziehe.¹ Die übrigen ließen sich mehr oder weniger noch nicht über eine bestimmte Beantwortung der Note aus, sondern wollten theils von ihrer Auftraggebern nähere Instruktion abwarten, theils von anderer Seite genauere Auskunft erhalten. Mit Mehrheit wurde beschlossen, erstens die französische Note vor allem dem Kanton Thurgau mitzuteilen, und zwar ohne besondere Direktive, weil Dr. Kern dies für überflüssig hielt; zweitens einen besondern Ausschuß niederzusetzen, welcher, nachdem die von Seite des Standes Thurgau zu erwartenden Aufschlüsse und Erklärungen eingelangt sein werden, angewiesen ist, über die vorliegende wichtige Angelegenheit in sorgfältige Beratung einzutreten und der Tagsatzung wohlervogene Anträge einzubringen, wie diese Angelegenheit auf die angemessenste Weise erledigt werden könne. Zu Mitgliedern dieses Ausschusses

¹ Syndikus Rigaud sprach ebenso hypothetisch über das Gebahren der radikalen Partei das Urtheil: Quant aux intrigues qui auraient lieu à Arenenberg, c'est le cas où, si elles existent, le droit de gens imposerait des obligations à la Suisse; car un état ne doit pas tolérer des actes de nature à compromettre la tranquillité des états voisins; et certes, Louis Napoléon serait bien coupable vis-à-vis de la Suisse, si, abusant de l'hospitalité qu'il y a reçue, il eût compromis sa nouvelle patrie pour des intérêts qui lui sont personnels.

wurden ernannt: Schultheiß Kopp von Luzern, Bürgermeister Heß von Zürich, Bürgermeister Burckhard von Basel, Landammann Schindler von Glarus, Syndikus Rigaud von Genf, Professor Monnard von Lausanne, Regierungsrat Kohler von Bern. Der Gesandte von Neuenburg erklärte instruktionsgemäß außerdem am 16. August zu Protokoll, sein Stand verlange, daß die Regierung des Thurgaus von der Tagatzung aufgefordert werde, auf eine bestimmte Weise zu erklären, ob Louis Bonaparte vor seiner Naturalisation auf das französische Bürgerrecht förmlich verzichtet habe, wie es die thurgauische Staatsverfassung in ihrem Art. 25 verlange, und wie eine solche Verzichtleistung, wenn sie stattgefunden habe, sich zu seinen seitherigen Handlungen verhalte.

Aus den bisherigen Verhandlungen der Tagatzung bereitete eine gewisse Partei in der Schweiz ein patriotisches Brausepulver und schüttete es in ihre Presse, daß es zu rauschen anfing. „Ludwig Napoleon,“ las man da, „ist seit 1832 thurgauischer Bürger, also Schweizer, hat im eidgenössischen Übungslager zu Thun als Schweizer (1830?) an dem Militärdienste teilgenommen, von Bern das Brevet als Artilleriehauptmann erhalten, vor wenigen Wochen als Anführer der thurgauischen Schützen bei dem Schützenfeste in St. Gallen die Freundschaft der schweizerischen Waffenbrüder erworben und die Versicherung herzlicher Teilnahme dafür eingerntet, daß er in der republikanischen Einfachheit den Ersatz für den Verlust eines Thrones erkenne; er war aus Amerika zurückgekommen, um seiner todkranken Mutter mit kindlicher Dankbarkeit die Augen zuzudrücken. Und diesem Mann mißgönnt Ludwig Philipp den Aufenthalt in der Schweiz, und den Schweizern mutet er sogar zu, denselben auszutreiben? Was kann der letzte Zweck einer solchen Forderung sein, als die schmachliche Demütigung der schweizerischen Eidgenossenschaft, die willkürliche Bevormundung des schwachen Nachbarn?“

So fing man an zu deklamieren in den Tagesblättern und in den Räten.

Inzwischen sprachen am 6. August die Gesandten zweier deutschen Staaten beim Präsidenten der Tagsatzung vor, der österreichische und der preussische, um zu erklären, sie fänden sich veranlaßt, das in der Note des französischen Botschafters vom 1. August gestellte Begehren nachdrücklich zu unterstützen. Am 17. August verfügte sich der Herzog de Montebello abermals zu dem Präsidenten der Tagsatzung, um ihm von einer vom 14. August datirten Depesche Kenntniss zu geben, die er von Seite des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten empfangen hatte, und aus der hervorging, daß der französische Botschafter angewiesen worden sei, für den Fall, wenn die Schweiz die Fortweisung Ludwigs Napoleons verweigern sollte, seine Pässe zu verlangen.¹ Auch diese Mittheilung wurde später durch die bevollmächtigten Minister von Oesterreich, Preußen und Rußland unterstützt, indem dieselben den größten Wert auf die ungestörte Erhaltung des Friedens in Europa setzten und von der Ansicht ausgingen, es könnte durch einen längern Aufenthalt des Prinzen in der Schweiz, der nach der Krone Frankreichs strebe und diesem Hang nachgeben werde, der Friede nur zu leicht gestört werden. Zuletzt kam noch der großherzoglich-badische Geschäftsträger, um in Unterstützung der Eröffnungen der übrigen Mitglieder des diplomatischen Korps zu erklären, daß sämtlichen Bewohnern des Aarensbergs der Eintritt in das Großherzogtum Baden untersagt worden sei.

Da die thurgauische Gesandtschaft für eine folgende Diskussion in der Tagsatzung durch eine Instruktion, welche der Große Rat zu erteilen hatte, gedeckt sein wollte, stellte sie den 7. August an den Kleinen Rat ihres Heimatkantons das Begehren, derselbe möchte den Großen Rat zu diesem Behufe

¹ Diese Depesche ist abgedruckt Beilage 33.

außerordentlicher Weise einberufen. Allein sowohl der Kleine Rat als der Präsident des Großen Rates hielten dafür, daß, nachdem der eine Gesandte, Dr. Kern, bereits namens des Kantons Thurgau ohne Vorbehalt in umfassendem und gründlichem Botum das Begehren Frankreichs zurückgewiesen habe, bei dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit die Notwendigkeit nicht vorhanden sei, um den Großen Rat deswegen einzuberufen.¹ Da jedoch die Gesandtschaft in einem Schreiben vom 13. August auf ihrem Begehren nach beförderlicher Instruktionserteilung beharrte, so entschloß sich der Kleine Rat, den Großen Rat auf Mittwoch den 22. August außerordentlich nach Weinselden einzuberufen und zugleich nach Luzern eine Einladung abgehen zu lassen, daß einer der beiden Gesandten dieser Sitzung des Großen Rates beizuhöhe.² Zugleich wurde der Prinz verständigt, dem Großen Rat gegenüber sich zu erklären, daß er nur Thurgauer Bürger sei; das tat derselbe in einem Schreiben an den Großen Rat vom 20. August, aber wieder nicht so, daß man daraus entnehmen konnte, er habe das französische Indigenat aufgegeben.³ Der Große Rat gab aber gleichwohl der Gesandtschaft am 22. August eine Instruktion, welche dem frühern Botum des Dr. Kern sich in allen Teilen angeschlossen.⁴

Während die Frage des Bürgerrechts innerhalb und außerhalb der Ratssäle eifrig besprochen wurde, erteilte die Gemeinde Oberstraf bei Zürich, angefaßt von der herrschenden politischen Agitation im allgemeinen und von einigen übereifrigen Bürgern des Ortes insbesondere, am 11. August dem Prinzen das Ehrenbürgerrecht. Die Sache wurde so Kopf über Hals betrieben, daß

¹ Thurg. Kantonsarchiv, Protokoll des Kl. Rats 1838, § 1425. 1432. Missiv 361. 362.

² Ebendaj. Protokoll des Kl. Rats 1838, § 1496. 1508. 1518. Missiv 369. 370. 371. 377.

³ S. Beilage 34.

⁴ S. Beilage 35.

die kalligraphisch ausgefertigte Bürgerrechtsurkunde schon vor dem Beginne der Bürgerversammlung auf dem Kanzleitiſche bereit lag und ſofort nach Beſchluß der Gemeinde unterzeichnet werden konnte. Zugleich wurden drei Mitglieder des Gemeinderates ernannt, welche dem Prinzen das Dokument in Gottlieben überreichen ſollten. Sonntag den 12. Auguſt früh fuhr die Abordnung mit der Poſt von Oberſtraß ab, machte in Frauenfeld Mittagsraſt und kam nachmittags nach Gottlieben, wo ſie in der Krone übernachtete. Der Prinz, der wieder auf Arenenberg wohnte, empfing dort die Deputation am Montag vormittags um 11 Uhr mit außerordentlicher Freundlichkeit, indem er ſie zum Mittaggeſſen einlud. Nach dem Eſſen begab ſich die Abordnung zuerſt nach Konſtanz, übernachtete dann wieder in der Krone zu Gottlieben und fuhr am 14. Auguſt heimwärts nach Oberſtraß, wo ſie das Dankſchreiben, das der Prinz ihr gegeben, an die Adreſſe überlieferte. Aber ein Gemeindebürgerrecht ohne Landrecht hatte für den Geſeierten keinen Wert; darum mußte die Gemeinde bei der Zürcher Regierung einkommen, den Beſchenkten beim Großen Rat zum Empfang des Kantonsbürgerrechts zu empfehlen. Allein die Regierung, welche weder ſich ſelbſt gerechten Tadel zuziehen, noch dem Prinzen Verlegenheit bereiten wollte, wies das Geſuch ſchlechtthin ab.¹

Unterdeſſen war der 27. Auguſt, d. h. der Tag herangekommen, an welchem einerſeits die thurgauische Geſandſchaft über verſchiedene Anſtände Auskunft erteilen, anderſeits der ernannte Ausſchuß Bericht geben und Antrag ſtellen ſollte. Da der thurgauische Große Rat, wie wir erfuhr, dem perſönlichen Botum, das Dr. Kern am 6. Auguſt in der Tagſatzung abgegeben hatte, in allen Teilen beipflichtete, ſo konnte die thurgauische Geſandſchaft jetzt nicht weſentlich Neues vor-

¹ S. den Aufſatz von Dr. G. Zuber im Zürcher Taſchenbuch 1880, S. 204—226.

bringen, als was schon gesagt war, nämlich der Prinz sei nur thurgauischer Bürger; derselbe gedenke sich nach seiner Zuschrift an den Großen Rat ruhig zu verhalten; die französische Regierung habe über das Leben auf Arenenberg falsche Berichte erhalten. Dann fügte sie bei: wenn (wegen des Ausdrucks „Ehrenbürgerrecht“, der in dem Bürgerbrief für den Prinzen gebraucht sei) die Eigenschaft Ludwig Napoleons als rechtmäßiger Bürger des Kantons Thurgau von einzelnen Gesandtschaften, zumal derjenigen von Neuenburg, in Zweifel gezogen worden sei, so gehe der Stand Thurgau von der Ansicht aus, daß die Frage, ob jemand in einem schweizerischen Kanton das Bürgerrecht auf gesetzliche Weise erworben habe, und ob er dasselbe wirklich besitze, nicht dem Entscheide der Tagatzung, sondern desjenigen Kantons anheimfalle, welchem der Bürger angehöre, und wenn Thurgau oder ein andrer Stand erklärt und urkundlich (?) nachgewiesen habe, daß jemand wirklich als Bürger angenommen worden ist, so sei dieser amtlichen Standeserklärung Glauben beizumessen. Wenn Ludwig Napoleon nicht förmlich (wie es die thurgauische Verfassung verlangte) auf das französische Bürgerrecht verzichtet habe, so rühre das daher, daß er im Jahre 1832, als ihm das thurgauische Bürgerrecht erteilt wurde, als Glied der Familie Napoleons die Rechte eines französischen Bürgers gar nicht besessen habe, indem diese Familie damals vom französischen Gebiet und französischen Recht ausgeschlossen gewesen sei. Wenn aber auch der Prinz damals noch im Besitze des französischen Bürgerrechtes gewesen wäre, so würde er es faktisch durch die Annahme des thurgauischen Bürgerrechtes verloren haben, indem nach französischem Recht durch den Akt der Annahme eines fremden Bürgerrechtes das französische Bürgerrecht verloren gehe.

Die wunde Stelle in der Beweisführung durch die thurgauische Gesandtschaft bildete stetsfort die Behauptung, der

Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte sei ein richtiger thurgauischer Bürger. Ich habe schon früher (S. 307 f.) dargethan, daß der Prinz kein rechtmäßiges Bürgerrecht im Thurgau besaß, weil er vor Empfang des thurgauischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nicht, wie Art. 25 der Kantonsverfassung von 1831 (und neuerdings von 1837) verlangte, auf sein ausländisches Bürgerrecht verzichtet hatte. Der Thurgau kannte auch kein „Ehrenbürgerrecht“, welches unter anderer Bedingung erteilt werden durfte; der Thurgau kannte nur einerlei Bürgerrecht, nämlich das verfassungsmäßige. Der Abgeordnete suchte zwar darzulegen, daß der Prinz eine persönliche Verzichtung auf sein französisches Indigenat nicht bedurfte, weil er tatsächlich dieses Indigenat bei seiner Einbürgerung nicht mehr besessen habe; allein diese Darlegung beruhte auf Unrichtigkeit, wenn nicht auf Verdrehung. Tatsächlich war Louis Napoleon nur ein Flüchtling, dem man ein Asyl in der Schweiz zugestanden, und den der Kanton Thurgau mit dem Titel „Ehrenbürger“ beschenkt hatte, ohne daß er dadurch ein wirklicher Bürger geworden war. Man hätte ihm also schon nach dem Straßburger Putsch und jetzt, wo Frankreich sich mit Grund beschwerte, die Asylgunst ohne weiteres entziehen und ihn ausweisen können. Wenn der Stand Thurgau annahm oder vorgab, Ludwig Bonaparte habe bei seiner Einbürgerung nicht mehr als Franzose angesehen werden können, in Anbetracht des französischen Verbannungsgesetzes, welches ihn wie alle Glieder seiner Familie sämtlicher Zivilrechte in Frankreich beraubt habe, so muß bemerkt werden, daß nach dem Code civil der Verlust der bürgerlichen Rechte und der Verlust der Eigenschaft als Franzose nicht ein und dieselbe Sache sind, und daß zum Exempel diejenigen Individuen, welche in Folge von gerichtlichen Urteilen dem bürgerlichen Tode verfallen, deswegen nicht aufhören, Franzosen zu sein. Wenn der

Stand Thurgau durch seine Gesandtschaft ferner vorbringen ließ, der Prinz Napoleon Bonaparte habe nach Inhalt des französischen Zivilgesetzbuches das Recht der Eigenschaft eines Franzosen durch seine Einbürgerung im Thurgau verloren, und es sei somit überflüssig gewesen, von ihm zu verlangen, daß er noch ausdrücklich auf diese Eigenschaft verzichte,¹ so muß betont werden, daß Artikel 17 des Code wörtlich lautet: *La qualité de Français se perdra par la naturalisation acquise en pays étranger*, durch eine erworbene, nicht durch eine geschenkte Naturalisation, und diese erworbene Einbürgerung setzt eine regelrechte Erwerbung voraus, nicht eine gesetzwidrige, wie sie die thurgauischen Behörden entweder aus Versehen oder aus Liebedienerei damals dem Prinzen verliehen hatten. Wenn endlich der Stand Thurgau etwas von oben herab die Äußerung tun ließ, die Einbürgerung der Fremden sei Sache der Kantone und gehe die Eidgenossenschaft nichts an, so konnte sie sich allerdings auf ein eidgenössisches Gesetz vom 13. Juli 1819 stützen, wonach es den Kantonen zustand, das Bürgerrecht zu erteilen; allein anderseits durfte eingewendet werden, eine Mehrheit der eidgenössischen Stände habe die thurgauische Verfassung von 1831, also auch § 25 derselben in die Verpflichtung genommen, für deren Ausführung in letzter Instanz zu sorgen. Anstatt also den Fehler, den der Große Rat auf Empfehlung des Kleinen Rates bei der Schenkung des Bürgerrechts an den Prinzen gemacht hatte, einzugestehen, leugnete der Stand Thurgau die Tatsache durch alle Beratungen hindurch, obgleich mehrere Mitstände den wahren Sachverhalt durchschauten.

Nachdem die Gesandtschaft des Thurgaus ihr Botum abgegeben hatte, wurden die Anträge des für diese Angelegenheit niedergesetzten Ausschusses angehört; derselbe stellte nämlich

¹ S. Repertorium der Abschiede, Bd. I, S. 407 f.

keinen einheitlichen Antrag, sondern spaltete sich in eine Mehrheit und zwei Minderheiten. Die Mehrheit, bestehend aus den Herren Hef, Burckhardt, Schindler und Kohler, riet zur Einforderung einer unumwundenen Erklärung vom Stand Thurgau, daß Ludwig Napoleon als Schweizerbürger auf das französische Bürgerrecht unbedingt Verzicht leiste und keine weiteren Ansprüche auf dasselbe erhebe. Die erste Minderheit, Monnard und Rigaud, wollte das thurgauische Bürgerrecht des Prinzen als eine ausgemachte Sache betrachtet wissen, ihn daher als Schweizerbürger gegen Frankreichs Aufforderung mit allen Kräften schützen. Die zweite Minderheit, Kopp, trug darauf an, die französische Gesandtschaft mit ihren Ansprüchen an die thurgauischen Gerichte zu weisen und zugleich die hohen Mächte an die Gewährleistung der schweizerischen Unabhängigkeit zu erinnern.¹

Bei so getheilten Meinungen wagte die Tagsatzung nicht, jetzt schon auf einen entscheidenden Beschluß einzutreten, sondern vertagte sich am 3. September auf den 1. Oktober, damit die Gesandten von ihren Auftraggebern in Bezug auf diese Angelegenheit sich besondere Instruktionen geben lassen könnten und sollten.

Während der vierwöchentlichen Pause arbeiteten die Parteien in Versammlungen und in Zeitungen mit Hochdruck, und es wurde die Austreibungsfrage und die Schutzberechtigung Napoleons der Gegenstand allgemeiner Besprechung in den Ratskälern und in den gesellschaftlichen Unterhaltungen.² Kopp's Antrag, besonders seine Berufung auf die hohen Mächte,

¹ Die Anträge sind vollständig mitgeteilt in Abschied 1838, Beil. Lit. PP, S. 1—9 und 20—29. Das Votum von Hef ausführlich bei Pupikofer, Hef, S. 312.

² Krisis in der Berner Regierung: Austritt der Brüder Schnell und der Tagsatzungsgesandten Kohler und Stettler. Lecomte p. 139. 140. Auch Oberst Dufour rebete im Genfer Gr. Rat zugunsten seines Schülers, des Prinzen.

sand am wenigsten Billigung. Auch der Antrag der Mehrheit wurde kalt aufgenommen; er sei ein trauriges Mittel-
ding, das seine wahre Gesinnung hinter dem Mißtrauen
gegen den Kanton Thurgau verberge. Für den Antrag
Monnard-Rigaud erklärte sich vorzugsweise der eidgenössische
Wehrstand, aber auch andre Männer, welche, abgesehen von
dieser Frage, gegen Frankreich unnachgiebig bleiben wollten.
Sie stützten sich auf den Schutz des Bürgerrechts, das sie
beim Prinzen für ausgemacht hielten; sie sahen in diesem
Schutz ein Gebot der Ehrenhaftigkeit, denjenigen nicht preis-
zugeben oder ans Messer zu liefern, der urkundlich Schweizer
sei. Diese Gesinnungen gaben sich durch Adressen und Volks-
versammlungen immer mehr kund; in Langenthal fand am
23. September eine Versammlung von 6000 Bürgern statt
auf Veranlassung des schweizerischen Nationalvereins; sie
beschloß die Berufung von Freischaren. Zahlreiche Genfer,
Offiziere u. a., erließen an den Großen Rat des Thurgaus
ein Dankschreiben für seine würdigen Entschlüsse. Bei solcher
Aufregung, die sich mehr und mehr steigerte, bedurfte es Kraft
und Willen, ruhig zu bleiben, die Sache so anzusehen, wie sie
wirklich war, und nicht eine Angelegenheit in die Wärme und
Beleuchtung des Patriotismus zu stellen, mit dem sie eigentlich
nichts zu tun hatte; denn, wenn man aufrichtig sein wollte,
mußte man schon damals erkennen, daß das Schweizerbürger-
recht dem Prinzen nur hochstehen sollte, damit er sich mit
Anstand auf den französischen Thron schwingen konnte. In
Neuenburg, Freiburg, Graubünden, Tessin, Zug und in den
Urkantonen, wo man sich weniger durch den falschen Patriotis-
mus irreführen ließ, fielen die Instruktionen für die Gesand-
schaften anders aus. Vor allem aber zeigte sich Zürich wenig
geneigt, die Ansprüche des Prinzen anzuerkennen und für einen
politischen Streber einzustehen, der fortwährend zwischen fran-
zösischem und schweizerischem Bürgerrecht hin und her pendelte.

Die Sache wurde ernst; es kamen Nachrichten, daß Frankreich zur Erfüllung seiner im Völkerrecht begründeten Forderung sich mit Heeresmacht waffne. Der Krieg schien daher unvermeidlich. Da entschloß sich der Bistumsverweser in Konstanz, Heinrich v. Wessenberg,¹ den Prinzen durch dringende Vorstellungen zur freiwilligen Rückkehr nach England zu bewegen. „Ich komme“, sprach er zu ihm, „so schwer es mir wird, um Sie angelegentlichst zu bitten, Ihr Vorhaben, länger in der Schweiz zu bleiben, aufzugeben, weil ich überzeugt bin, daß sowohl Ihr wohlverstandenes eigenes Interesse als das der Schweiz Ihre Entfernung dringend erfordert.“ Der Prinz, der von einem einmal gefaßten Entschlusse nur schwer abzubringen war, wollte dies durchaus nicht zugeben. Alle seine Freunde in der Schweiz, bemerkte er, beständen auf seinem Verbleiben, da die Forderung des Königs von Frankreich das Asylrecht des Landes verletze, welches er doch selber einst in Anspruch genommen. „Diese Freunde“, versetzte v. Wessenberg kurz und ernst, „sind weder die wahren Ihrigen, noch die der Schweiz. Es sind Leute, deren Absicht dahin geht, Sie für einen Zweck zu mißbrauchen, der Ihre Zukunft gefährdet und nur dahin führen kann, die Schweiz in die größte Verwirrung zu stürzen und vielleicht ganz Europa in Flammen zu setzen. Die Forderung des Königs von Frankreich ist ja nicht gegen das herkömmliche Völkerrecht, und gewiß werden auch andre Mächte damit übereinstimmen. Der Ausgang eines Krieges der Schweiz mit Frankreich kann nicht zweifelhaft sein. Er würde die Schweiz in großes Elend stürzen, und gewiß würde die Verwünschung aller rechtlichen Leute Sie als die Ursache dieses Unheils treffen.“ — Nach vielem Hin- und Herreden erklärte endlich der Prinz, er wolle die Sache überlegen und seinen Entschluß mittheilen. Am

¹ Man sehe den Bericht bei Beck, S. 500 ff.

folgenden Tage ließ er Herrn v. Wessenberg sagen, er wolle eine Rechtfertigung seines Verbleibens veröffentlichen; daraus werde die Welt ersehen, daß er nur aus dankbarem Pflichtgefühl gegen ein Land handle, welches ihm schon so lange ein freundliches Asyl gewährt habe. Wessenberg ließ ihm hierauf zu erkennen geben, eine solche Kundmachung könnte die Sache nur verschlimmern und wäre überhaupt unstatthaft. Die französische Regierung habe das Asylrecht der Schweiz vollkommen anerkannt, bis der Prinz durch einen bewaffneten Einfall auf französisches Gebiet diese Anerkennung in Bezug auf seine Person selbst verwirkt habe. Der König von Frankreich habe nichts gegen den Prinzen unternommen; dieser aber habe den König mit bewaffneter Hand angegriffen. Alle Welt müßte anerkennen, daß der Prinz keine Ursache habe, sich über den König zu beklagen, wohl aber der König über den Prinzen. Er könne sich vor der Zeitwelt und vor der Nachwelt nur dadurch gerechten Vorwürfen entziehen, wenn er die Schweiz mit der einfachen Erklärung verlasse, daß er, dem Drange der Umstände nachgebend, sich aus der Schweiz entferne, um dieses Land, dem er so vielen Dank schuldig sei, nicht durch sein längeres Verbleiben augenscheinlichen Gefahren bloßzustellen. Schon am andern Tage in der Frühe kam Ludwig Napoleon zu Wessenberg, um ihm mitzuteilen, daß er sich nun entschlossen habe, seinem Räte zu folgen.

Gesagt, getan! Am 20. September 1838 schrieb der Prinz an den Landammann des Thurgaus, d. h. den Vorsitzenden des Kleinen Rates, und teilte ihm mit, er werde, um weitem Zermürnissen der Eidgenossenschaft mit Frankreich vorzubeugen, das Gebiet der Schweiz verlassen, sobald von den Gesandten der verschiedenen Mächte ihm die erforderlichen Reisepässe würden zugestellt sein.¹ Da aber der Vorort behufs der

¹ S. Beilage 36. — Protokoll des Kl. Rats 1838, § 1708. 1728. 1729. Mißiv Nr. 415. 421. 422.

Vorausfertigung auch das Land bezeichnet wissen wollte, in welches er sich bei seiner Entfernung aus der Schweiz zu begeben gedente, so machte der Prinz dem Landammann am 28. September die Anzeige, er wüßte sich durch Deutschland und Holland nach England zu begeben.¹ Als dieser sehr lobenswerte Entschluß Napoleons in die Öffentlichkeit drang, war es vielen, wie wenn ihnen ein Stein vom Herzen gefallen wäre; denn jetzt stand zu hoffen, daß damit die Klage Frankreichs abgetan und die Aufregung in der Schweiz abgekühlt sei. Allein dem war nicht so. Es scheint, daß viele Köpfe es lieber gesehen hätten, wenn es zu einem Waffengang gekommen wäre; wer weiß, ob nicht dabei ihr Liebling doch zum Ziele gelangt wäre, nämlich den französischen Thron zu erobern. Da damals der elektrische Telegraph noch nicht erfunden war, so gelangte die Kunde von Ludwig Napoleons Entschluß, aus der Schweiz sich zu entfernen, erst am 26. September 1838 in die Tuileries. Die französische Regierung hatte aber bereits mobil gemacht; sie ließ Truppen an die Grenze von Genf bis Basel vorrücken, ungefähr 27 000 Mann, welche sie zu einer Beobachtungsheer ordnete. In eigener Person musterte König Ludwig Philipp den 25. September einige Regimenter Fußvolk, die nach der Schweiz abmarschieren sollten.² In drei Divisionen abgeteilt, wurde das französische Heer in das Ländchen Gex bei Genf, Pontarlier und Umgebung, dann nach Belfort, Altkirch und Hüningen vorgeschoben. General Aymar, dem der Oberbefehl über die siebente Division anvertraut worden, erließ am 25. September von Lyon aus an die sich sammelnden französischen Truppen folgenden Tagesbefehl: „Bald werden unsre ungestümen Nachbarn vielleicht zu spät gewahr werden, daß, anstatt zu deklamieren und zu

¹ S. Beilage 38. — Protokoll des Kl. Rats 1838, § 1751. Missiv Nr. 430a und 430b.

² Lecomte p. 167.

schmähen, es für sie besser gewesen wäre, Frankreichs billige Anforderungen zu erfüllen.“¹

Durch diese Sprache am empfindlichsten verletzt und am nächsten bedroht fühlte sich Genf. Aller Meinungszwist über innere politische Fragen wie über das Bürgerrecht Ludwig Napoleons wurde aufgegeben; die Stadt sann jetzt nur auf Gegenwehr. Stillen Vorbereitungen zur Verteidigung, die schon in den vorangegangenen Wochen für notwendig erachtet worden, folgte nun das Aufgebot der gesamten Mannschaft (den 28. und 29. September) und die Bewaffnung des Platzes; an 7000 Mann standen unter den Waffen, unter ihnen auch jüngere Leute unter dem dienstpflchtigen Alter, in ein eigenes Korps vereinigt, welches man Genfs Kinder (les Enfants de Genève) nannte. Im Laufe von weniger als vierzehn Tagen war Genf als Festung in Verteidigungszustand gesetzt. Das alles leisteten Regierung und Volk in schönstem Einflang, ohne Aufforderung von Seite der Eidgenossenschaft. Oberst Dufour und Oberstlieutenant Massé leiteten die technischen Verteidigungsanstalten des Platzes, während Staatsrat Kunkler die Truppen befehligte. Am 29. September rief Waadt seine gesamten Milizen mit Inbegriff der Reserve, im ganzen ungefähr 16 000 Mann, unter die Waffen und ernannte Karl Guiguer zu deren Oberbefehlshaber. Auch Bern und Argau rüsteten sich; selbst St. Gallen im äußersten Osten wollte nicht zurückbleiben.²

Als die Tagherren am 1. Oktober 1838 wieder nach Luzern einrückten, um die unterbrochenen Beratungen neuerdings aufzunehmen, gab sich bei ihnen eine allgemeine Mißstimmung kund; auch die thurgauische Gesandtschaft erschien gedrückten Sinnes und unzufrieden mit dem Prinzen. Man mußte zugeben, daß die Lage nicht so sei, wie man sie gehofft

¹ Thirria, Napol. III avant l'Empire, t. I, p. 136. Beilage 37.

² Baumgartner, Die Schweiz. Bd. II, 291 f.

hatte; besonders grollten die kriegerisch gesinnten Stände mit der Zürcher Gesandtschaft, weil sie so zurückhaltend sich benommen hatte. Obwohl nun zwar der Hauptanstand gegen Frankreich dadurch erledigt schien, daß der Prinz seine Abreise aus der Schweiz in Aussicht stellte, so war doch noch keine Antwort auf die französische Note vom 1. August gegeben. Aus der Umfrage bei den nunmehr instruierten Gesandtschaften der Stände ergaben sich vier Meinungen: die eine wollte dem Begehren der französischen Note um Ausweisung des Prinzen unbedingt entsprechen; die zweite wollte jenes Begehren unbedingt abweisen; die dritte gedachte die Forderung Frankreichs unter der Bedingung abzulehnen, daß Ludwig Napoleon der Tagsatzung gewisse Erklärungen wegen des Bürgerrechts und seiner künftigen Haltung abgebe; die vierte endlich erachtete die ganze Angelegenheit durch das vom Prinzen in Aussicht gestellte Vorhaben der Abreise erledigt und wollte ihm nur schnell die erforderlichen Pässe verschaffen. Nachdem wir schon früher die übrigen Anträge kennen gelernt haben, möchte es interessant sein, die Begründung des ersten Antrages zu erfahren; am bündigsten drückte sich die Gesandtschaft von Uri aus, nämlich: Prinz Ludwig Napoleon besitze kein legales Bürgerrecht im Kanton Thurgau und sei folglich auch kein Schweizerbürger; er habe sich durch das bekannte Attentat zu Straßburg und durch sein späteres Treiben (die Baitische Broschüre) des in der Schweiz genossenen Asylrechts verlustig und des fernern Schutzes unwürdig gemacht; durch das völkerrechtswidrige Benehmen des Prinzen sei die Regierung von Frankreich im vollen Rechte, Klage zu führen und von der Eidgenossenschaft die Fortweisung eines Mannes zu begehren, der fortwährend durch Wort, Schrift und Taten die Ruhe und Sicherheit Frankreichs von der Schweiz aus gefährde. Dieser Ansicht pflichteten die drei Urkantone, ferner Zug, Freiburg, Baselfstadt, Graubünden, Tessin und Neuenburg bei.

Bei solcher Verschiedenheit der Ansichten hätte begreiflich eine sehr gewundene Antwort auf die französische Note vom 1. August herauskommen müssen, wenn die Gesandtschaften in ihrer Mehrheit nicht von dem Grundsatz ausgegangen wären, es sei wichtiger, dem Ausland gegenüber einmütig zu erscheinen, als einen einzelnen Ausdruck in der beabsichtigten Erwiderung so oder anders wiederzugeben; darum unterdrückten manche Gesandtschaften ihre speziellen Wünsche um Abänderungen des Wortlautes im Interesse des Ganzen. Auf diese Weise kam am 6. Oktober eine Antwort zustande, welche folgenden Inhalt hatte: „Die Großen Räte der Kantone, berufen über die von Frankreich verlangte Entfernung des Prinzen Ludwig Napoleon zu beraten, haben sich, wenn auch einig über den Grundsatz, daß ein Begehren um Wegweisung eines schweizerischen Bürgers annehmbar wäre, über die Stellung des Genannten sowie über die Frage seiner Nationalität geteilt. Seit aber derselbe öffentliche Schritte getan, um seine Entfernung vom Schweizerboden einzuleiten, Schritte, die der Vorort selber zu erleichtern bemüht gewesen ist, ist eine weitere Beratung in der Tagsatzung überflüssig geworden. Treu den Gefinnungen, welche die Schweiz seit Jahrhunderten mit Frankreich verbunden haben, kann sie das schmerzliche Erstaunen (*le pénible étonnement*) nicht unterdrücken, welches die kriegerischen Anstalten ihr verursachten, die gegen sie stattfanden, ehe die Tagsatzung versammelt gewesen ist, um über das an sie gerichtete Verlangen endgiltig zu entscheiden. Die Schweiz wünscht, daß sich Verwicklungen dieser Art nicht wieder erneuen, und hofft, die vorigen Verhältnisse guter Nachbarschaft und die alte gegenseitige Zuneigung zwischen der Schweiz und Frankreich schnell wieder hergestellt und befestigt zu sehn.“¹

¹ Repertorium der Eidg. Abschiede, Bd. II, S. 54, und Baumgartner, II, 295. Der französische Text in dem Eidg. Abschied von 1838, Teil II, S. 35, und in unserer Beilage 39.

Es ist begreiflich, daß die verschiedenen Parteien in der Schweiz mit diesem Bescheid auf die französische Note nicht zufrieden waren; namentlich die radikale, welche das Volk gerne zum Dreinhauen getrieben hätte, fand die Antwort matt, kleinmütig und ungenügend. Sie hätte gewünscht, daß die Tagatzung im Namen der Eidgenossenschaft ein Wort der Genugthuung verlangte.

Zugleich betrieb der Vorort aus Auftrag von der Tagatzung die Beschleunigung der Paßangelegenheit des Prinzen und wandte sich deshalb an den Kleinen Rat des Kantons Thurgau. Dieser sandte am 3. Oktober schon einen Expressen nach Arenenberg mit einem Paßformular, welches der Prinz mit seiner Unterschrift versehen, und welches dann an den Vorort zurückgehen sollte, damit es dort mit den nötigen Visa von den Gesandtschaften der Mächte begleitet werde.¹ Der Vorort beförderte den erhaltenen Paß an den großbritannischen Gesandten in der Schweiz, um ihn dort visieren zu lassen. Allein anstatt darauf sich zu beschränken, fertigte Sir David Richard Morier einen eigenen Paß aus, ließ ihn von den Gesandtschaften von Preußen und Baden und dem Generalkonsul der Niederlande visieren und durch den Vorort am 8. Oktober nach Frauenfeld befördern. Von hier aus ließ der Kleine Rat den Paß dem Prinzen eiligst zustellen und diesen bitten, Anzeige zu geben, wann seine Abreise erfolgen werde.²

¹ Protokoll des Kl. Rats 1838, § 1778 und Missive Nr. 438. 439.

² Protokoll des Kl. Rats 1838, § 1802. 1815. Missiv Nr. 452. 456a. 456b. Abschied 1838 II, S. 29. Der Paß ist abgedruckt in unserer Weilage 40. 41. — Dem Nouvelliste vaudois schrieb man später aus Luzern: „Wissen Sie, warum Herr Morier den thurgauischen mit einem englischen Paß vertauscht hat? Darum, weil der thurgauische Paß Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte den Titel Prinz nicht gab, den ihm die Verträge zugestehen. Heißt das nicht, mit einem Schuß doppelt treffen? Heißt es nicht, der Schweiz sagen, er ist kein Thurgauer Bürger? und Frankreich sagen: ihr wolltet einen Prätendenten, ihr solltet einen haben? Falsches Albion!“

Den 8. Oktober faßte die Tagsatzung in geheimer Sitzung auf Grund einer Berichterstattung des eidgenössischen Kriegsrates den Beschluß, man könne, da eine Kriegsgefahr von außen drohe, die Verteidigung der Schweiz nicht wohl den bedrohten Grenzkantonen anheimstellen, sondern dieselbe müsse verfassungsgemäß von der Tagsatzung angeordnet werden. Daher seien die von den Grenzkantonen angeordneten Truppenaufgebote sofort unter eidgenössische Oberleitung zu stellen und durch weitere Aufgebote zu zwei Observationskorps von etwa 10000 Mann zu ergänzen. Das eine stellte die Tagsatzung unter den Befehl des Generals Karl Guiguer, das andre unter den des Obersten Zimmerli; außerdem sollten die Kontingente sämtlicher Kantone auf Pifet gestellt werden. Zimmerli nahm sein Hauptquartier in Solothurn, Guiguer in Lausanne.

Während dieses kriegerischen Geräusches erhielt die Tagsatzung eine Depesche, welche der französische Minister des Auswärtigen, Graf Mole, am 12. Oktober an seinen Botschafter in der Schweiz erließ, des Inhalts, daß das an der französischen Grenze gegen die Schweiz aufgestellte französische Truppenkorps infolge der von der Tagsatzung erlassenen Antwort (vom 6. Oktober) aufgelöst werde.¹ Sobald diese Mitteilung verlesen war, entließ die Tagsatzung den 16. Oktober die bereits im Dienste stehenden, die eben erst aufgebotenen und meistens in Marsch begriffenen, sowie die auf Pifet gestellten Milizen aus dem Dienst, der bei der regnerischen und kalten Witterung sehr beschwerlich war; ein so rasches Ende nahm das Kriegsspiel diesseit und jenseit des Juras.

Der Kleine Rat erstattete dem am 8. Oktober in Weinfelden zur Fortsetzung der ordentlichen Sommer Sitzung versammelten Großen Rat Bericht über den Stand der An-

¹ S. Beilage 42. Eine Übersetzung in der „Thurg. Ztg.“ 1838, Nr. 91 vom 19. Oktober.

gelegenheit mit dem Prinzen;¹ allein die dort tagende oberste Behörde nahm, nachdem sie Kunde von der Depesche des französischen Gesandten erhalten, ohne Aufregung Kenntniss von dem glücklichen Verlauf der Sache, die keine weitere Besprechung veranlasste.

Endlich kam für den Prinzen der Tag des Abschiedes aus der Schweiz. Sonntag den 14. Oktober 1838 verließ Napoleon Ludwig Bonaparte um halb 2 Uhr² Arenenberg unter großem Volkszulauf und bis nach Konstanz unter der solennen Begleitung von Equipagen. Nicht ungerührt verließ er das Land, welches mannigfache Erinnerungen für ihn hatte. Er war wegen seiner Anspruchslosigkeit und seines Wohlthätigkeitssinnes im Privatleben von allen, welche ihn näher kannten, aufrichtig geliebt. An der Grenze ließen ihn seine Begleiter aus der Schweiz mit Segenswünschen und Zurufen des herzlichsten Lebewohls. In Konstanz kehrte er noch einmal im Gasthof zum Adler ein, wo er vor 23 Jahren als kleines Kind mit seiner Mutter auf der Flucht aus Frankreich zum ersten Mal abgestiegen war. Von da aus fuhr er um 5 Uhr abends mit Postpferden wieder ab. Sein Freund Gerelle saß allein bei ihm in seinem Reisewagen; in einem andern folgten sein Leibarzt Conneau und sein Kammerdiener Karl Thésin. Eine dumpfe Stille herrschte beim Einsteigen unter den Zuschauern, und der Schmerz, einen so werthen Nachbar zu verlieren, sprach sich unverkennbar aus. Dann reiste er über Hohenzollern, Stuttgart, Mainz, Koblenz, Köln, Wesel und Rotterdam

¹ Protokoll des Kl. Rats 1838, § 1802. 1816. 1838. 1821. 1823. Nisiv Nr. 452. 460. 463.

² Ich folge der amtlichen Angabe des Bezirksstatthalters Labhart in Tägerweilen, Beilage 43. Vgl. Protokoll des Kl. Rats 1838, § 1838. — Am 10. Oktober ließ er seine Wagen und Pferde versteigern. Er soll auch jetzt oder in den nächst darauf folgenden Jahren 8 Hektar Tannenwald um einen Spottpreis aus Geldnot verkauft haben.

nach England.¹ „Er war, sagt Lunge, populär geworden; denn man gedachte seiner als eines jungen Mannes von seltener Ritterlichkeit und seltenem Edelmut, in dessen Charakterbild die Lichtseiten die Schatten bei weitem überwogen.“ Die Thurgauer ließen es sich nicht ausreden, er werde bald wieder kommen. Und noch im Jahre 1839 bestätigten die Schützen zu Gottlieben ihn im Präsidium ihres Schützenvereins.

Aber er kam nicht wieder. Am Abend des Abschiedstages ritt eine Estafette von Frauenfeld nach Luzern, um dem Vorort Anzeige zu machen. Zwei Tage darauf schloß der Präsident, Schultzeiß Kopp, die Tagssatzung in Luzern mit einer Rede voll bitterer Anspielungen auf die Bundeszustände der Schweiz, bei welchen es noch immer möglich sei, daß ein einziger Kanton alle andern in Aufregung bringe.

Der thurgauische Große Rat aber ließ, nachdem ihm seit dem Monat August verschiedene Ermutigungsadressen aus Genf und Waadt, ferner aus Bern, Freiburg und Aargau zugekommen waren, den Einsendern offizielle Dankschreiben zustellen.

Erst als die Gemüter sich wieder von der Aufregung erholt hatten, kam es an den Tag, daß anstatt des Wortes „Kantonsbürgerrecht“, wie es ursprünglich in der Ausfertigung des Großen Rates geheißen hatte (s. Beilage 20), der Ausdruck „Ehrenbürgerrecht“ in die dem Prinzen eingehändigte Bürgerrechtsurkunde eingesetzt worden war.² Von dieser Interpolation vernahm die Tagssatzung nichts; die Gesandtschaft des Thurgaus legte ihr am 6. August 1838 den

¹ Gartenlaube 1865, S. 201. Thurg. Btg. 1838, Nr. 89 vom 16. Oktober u. a. Tagesblätter. Protokoll des Kl. Rats 1838, § 1842. Missiv an den Vorort Luzern, Nr. 471.

² Vgl. oben S. 307. Dort sind in Note 2 die Gewährsmänner angegeben, welche die Interpolation in dem Bürgerbriefe konstatiert haben.

Auszug des Großratsprotokolls vom 14. April 1832 vor, worin von nichts anderm die Rede ist, als „dem Prinzen das Bürgerrecht des Kantons Thurgau als Geschenk zu erteilen.“ Daraus folgerte Dr. Kern in allen seinen Reden: „Ludwig Napoleon ist also ein Bürger des Kantons Thurgau, so wie jeder andre.“ Wir haben aber schon erfahren, daß der Prinz weder durch die eine noch die andre Schenkung ein thurgauischer Bürger geworden war, da er als Ausländer nicht, wie die Verfassung es verlangte, auf sein ausländisches Bürgerrecht verzichtet hatte. Verdächtig mußte es ferner den Tagherren vorkommen, wenn die Gesandtschaft des Thurgaus es sich wiederholt ausdrücklich verbat, daß man die Frage untersuche, ob die thurgauischen Behörden dem Prinzen das Bürgerrecht verfassungsgemäß erteilt hätten. War denn die Tagsatzung, welche die thurgauische Verfassung garantiert hatte, nicht verpflichtet nachzuforschen, ob der Thurgau die Vorschriften seiner Verfassung in der Praxis richtig durchführe? Die Gemeinde Salenstein hatte freilich ihr Ortsbürgerrecht dem Prinzen als ein Geschenk, aber als ein Geschenk mit allen Rechten und Pflichten, übergeben, nicht in der Weise, wie man etwa die Ehrenmitgliedschaft eines Vereins nur mit den Rechten, nicht auch mit den Pflichten zu übertragen pflegt. Zwar hat sich leider der einschlägige Protokollband im Gemeindearchiv nicht auffinden lassen; aber wie sehr man von dem fürstlichen Neubürger auf Arenenberg auch die Lasten und Pflichten gegenüber der Gemeinde Salenstein forderte, ergibt sich daraus, daß man ihm wie andern Bürgern Frondienste auferlegte, und daß, als man am 2. Januar 1838 die jährliche Bestellung von sechs Holzmeiern (d. h. Waldausssehern) vornahm, diesmal Prinz Napoleon als Holzmeier mit fünf andern ausgelost wurde.

Man pflegt das Zerwürfniß der Schweiz mit Frankreich wegen des Prinzen, wobei die Mehrheit der Tagsatzung und

die von gewissen leitenden Persönlichkeiten inspirierte Presse für ihren angeblichen Mitbürger einstanden, in einzelnen Kreisen der schweizerischen Bevölkerung immer noch als „eines der schönsten Blätter der neuern Schweizergeschichte“ zu bezeichnen, und in der That, wenn die Sache des Prinzen dabei so rein und lauter gewesen wäre, wie die Begeisterung vieler Zeitgenossen es glauben machen wollte, so könnten auch wir Nachkommen uns darüber freuen. Allein es gibt noch etwas Höheres als die künstlich erregte Begeisterung des Patriotismus: das ist die Wahrheit. Nun ist aber eine unparteiische Geschichtsforschung vor allem dazu verpflichtet, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Ich glaube auch kaum, daß man diese Angelegenheit heutzutage ebenso behandeln würde wie damals. Wenn von Frankreich aus die Anklage erhoben wurde: „Prinz Napoleon hat die hochverräterische Absicht, den Thron Ludwig Philipps umzustürzen,“ so bezeichneten seine Freunde und Anhänger im Thurgau und in der übrigen Schweiz diese Beschuldigung als eitel Lüge oder glaubten sie damit zum Schweigen bringen zu können, daß sie sagten, der Prinz ist thurgauischer Bürger; als ob ein thurgauischer Bürger oder ein Schweizerbürger das Vorrecht hätte, die Staatsordnung eines Nachbarlandes durch hochverräterische Unternehmungen umzustürzen. Daß nun der Prinz noch bei Lebzeiten seiner Mutter, besonders aber seit deren Tode, sich eifrigst in der Politik betätigt habe, „sein Ziel zu erreichen,“ läßt sich nicht bestreiten. Mochte auch das französische Kabinet die Beobachtung der Umtriebe auf Arenenberg etwas übertrieben haben: Tatsache war, daß Napoleon Ludwig trotz dem mißglückten Versuch in Straßburg, sich zum Kaiser ausrufen zu lassen, neuerdings daran dachte, die Zustände in Frankreich umzustürzen, und daß — was die Zeitgenossen im Jahre 1838 zwar noch nicht wissen, aber doch ahnen konnten, was aber wir jetzt wissen — er

einige Jahre nachher wieder einen Putsch gegen Frankreich unternahm. Eine Verschuldung des Prinzen in hochverräterischen Plänen abzuleugnen, beruhte eigentlich schon damals entweder auf Mangel an Einsicht, oder auf Tendenz. Napoleon Ludwig selbst trieb ein Doppelspiel: in der Schweiz steifte er sich darauf, er besitze das thurgauische Bürgerrecht; gegenüber Frankreich aber, oder wo er als Franzose beeinträchtigt zu werden glaubte, machte er geltend, er besitze das französische Heimatrecht. Hoffte er, in Frankreich seine Entwürfe ausführen zu können, dann trat er als Franzose auf; wollte man ihn in der Schweiz daran verhindern oder zur Verantwortung ziehen, dann wies er auf sein schweizerisches Bürgerrecht hin. Ein Zeitgenosse, der Beweise gegeben, daß er die Geschichte seines Vaterlandes, die neuere wie die ältere, gründlich kannte, Professor Heinrich Escher in Zürich, gesteht in seinen Erinnerungen,¹ er müsse jetzt bei ruhiger Prüfung finden, „daß das Verlangen der Regierung Ludwig Philipps

¹ Escher, Erinnerungen Bd. II, 150. Der französische Geschichtschreiber Guizot sagt in den Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, tome IV (1861) p. 266: En demandant à la Suisse l'éloignement du prince Louis Bonaparte, M. Molé avait pleinement raison; c'était le seul moyen, sinon d'étouffer, du moins de rendre plus difficiles et moins périlleux les desseins publiquement avoués et poursuivis du prince contre le gouvernement français. Le droit public autorisait cette demande, et la plus simple prévoyance politique la commandait. Peut-être M. Molé n'employait-il pas les procédés diplomatiques les mieux calculés; peut-être ne garda-t-il pas, dans les formes, les ménagements les plus convenables pour atteindre à son but; son habileté était quelquefois un peu superficielle; mais au fond sa démarche était aussi légitime que nécessaire, et elle réussit sans l'emploi d'autres moyens que quelques démonstrations momentanées, et sans autres inconvénients que les clameurs des démocrates violents en Suisse et la mauvaise humeur, plus apparente que réelle, du gouvernement fédéral de la Suisse, assez modéré pour pratiquer, mais trop timide et trop faible pour avouer hautement le droit public et le bon sens.

nach den Lehren des Völkerrechts hinlänglich begründet war und die Einwendungen der Opposition theils auf überspannten Begriffen, was die Würde und Selbständigkeit der Schweiz fordere, beruhten, theils mehr den Charakter advokatenmäßiger Rabulisterei und Mißtrauens hatten, abgesehen von den Täuschungen, die man sich von seite Thurgaus gegen die Eidgenossen erlaubte.“

Mit der Abreise des Prinzen nach England durfte man für die Schweiz keine Befürchtung mehr vor Zerrwürfnissen hegen. Doch wandte sich Zürich, das für die folgenden zwei Jahre Vorort geworden, am 9. April 1839 in einem konfidentiellen Schreiben an den thurgauischen Kleinen Rat mit der Mitteilung, es seien in jüngster Zeit Gerüchte in Umlauf gekommen, daß Napoleon Ludwig seinen Aufenthalt wieder im Thurgau zu nehmen gedenke; darum möchte der Vorort den Stand Thurgau ermahnen, diese Rückkehr zu verhindern, damit nicht neuerdings solche Unannehmlichkeiten wie im vorigen Jahre für die ganze Schweiz entstünden. Die Thurgauer Regierung antwortete, es sei ihr bis jetzt nichts bekannt geworden, was auf die angedeutete Absicht des Prinzen schließen ließe; sie könne aber dem eidgenössischen Vorort die beruhigende Zusicherung erteilen, daß wenn derselbe in den hiesigen Kanton zurückkehren wollte, die Behörde ihm keinen Aufenthalt gestatten würde.¹

Wie nun? Das Jahr zuvor hatte das thurgauische Volk beim kantonalen Schützenfest dem Prinzen zugerufen: „Wir behalten unsern Mitbürger!“ Der große Rat hatte darauf den thurgauischen Gesandten bei der Tagsatzung die Instruktion gegeben: der Stand Thurgau weise das Begehren, daß Ludwig Napoleon das schweizerische Gebiet verlassen solle, auf das bestimmteste zurück. Behörden und Privaten in der Westschweiz hatten dem Thurgau für seine mutige Hal-

¹ S. Beilagen 42. 43.

tung Glück gewünscht und ihn ermuntert, darin zu verharren. Auf der Tagsatzung hatte die thurgauische Gesandtschaft gegen die Zumutung Frankreichs mit allen Mitteln opponiert, und hatte eine Mehrheit ihr beigepflichtet. Zuletzt im Oktober war sogar ein Teil der schweizerischen Wehrkraft zur Verteidigung des Vaterlandes an die Westgrenze gegen Frankreich aufgerufen worden. Und jetzt, ein halbes Jahr später, hieß es, dem Prinzen würde der Aufenthalt im Thurgau verwehrt, wenn er wieder herkommen wollte. Also gestern Hosannah und heute kreuzige ihn! Mit Recht wird man daher fragen: Was hat denn der Prinz seither im Thurgau oder in der Fremde für ein Verbrechen begangen, das ihn des Schutzes der thurgauischen Regierung so schnell unwürdig gemacht hätte? Man kann durchaus nichts finden, was einen derartigen Umschwung rechtfertigen ließe. Vom Oktober 1838 bis zum April 1839 hatte Ludwig Napoleon keine Handlung begangen, welche den thurgauischen Kleinen Rat hätte veranlassen können, ihn so zu behandeln, wie er es von jetzt an beabsichtigte. Vor seiner Abreise nach England stand man für den Prinzen mit solcher Wucht des Wortes ein, bis fast die ganze Schweiz in einen Krieg mit Frankreich verwickelt wurde, und jetzt wollte man ihm nicht einmal mehr Aufenthalt auf thurgauischem Boden gewähren. Ja, selbst sein Freund, Dr. Kern, der nach der Aussage von Leuten, die es wissen konnten, so häufig auf Arenenberg mit ihm verkehrte, leugnete nach Napoleons Tode in seinen Erinnerungen¹

¹ Souvenirs politiques de J. C. Kern 1887, p. 27 (Deutsche Ausgabe Frauenfeld Huber 1887, S. 20): On a souvent parlé de relations amicales qui auraient existé entre le prince et moi durant son séjour à Arenenberg ce qui se comprend d'autant plus facilement que le village de Berlingen, où je suis né et que j'ai habité dans ma jeunesse, n'est éloigné d'Arenenberg que d'une demi-lieue. Il est donc tout naturel que je sois allé quelquefois à Arenenberg, comme d'autres compatriotes de mon âge habitant les

diesen Verkehr und diese Freundschaft oder stellte beides als bedeutungslos hin. Woher diese Inkonsequenz? Die wahre Ursache davon bleibt für uns ein Geheimnis, wenn sie nicht durch eine neue Geschichtsquelle eröffnet wird, welche uns die Lösung des Rätsels zu Tage fördert. Bis dahin dürfen wir mit dem Gedanken vorlieb nehmen: Der thurgauische Kleine Rat war zu der Erkenntnis gekommen, daß er vorher seinen energischen Schutz einer schlimmen Sache geliehen habe. Wenn aber einer Regierung die Schuppen von den Augen fallen, dann pflegt ihre Buße nicht darin zu bestehen, daß sie pater peccavi jammert, sondern daß sie einfach gemäß besserer Einsicht handelt.

In England fand der Prinz Ruße, seine schriftstellerischen Arbeiten, die er hatte unterbrechen müssen, wieder aufzunehmen. Doch litt es ihn nicht lange bei dieser Tätigkeit.¹ Bekannt ist, wie er am 6. August 1840 in Boulogne landete, um abermals einen Versuch auf den Thron Frankreichs zu machen, wie er dafür zu lebenslänglicher Haft auf die Festung Ham gebracht wurde, aus der er am 25. Mai 1846 als Maurer-gehilfe unter dem Namen Badinguet entfloh. Der treue wackere Vincenz Rousseau wurde durch die Nachricht von der Boulogner

environs; mais il n'a jamais existé entre le prince et moi de rapports spéciaux d'amitié. Napoléon se considérait toujours *comme prince vis-à-vis de ces concitoyens*, et il n'a jamais oublié cette position. C'était surtout la mère du prince qui, par ses bienfaits et sa générosité vis-à-vis des Suisses, s'était acquis une grande popularité, qui contribua essentiellement à procurer au prince Louis-Napoléon le titre de bourgeois de la commune de Salenstein.

¹ Protokoll des Kl. Rats 1840, Juli 8., § 1405: Zufolge einer konfidentiellen Mitteilung des Tagungungs-Präsidiums, daß von Seite des Prinzen Napoleon beabsichtigt werde, in nächster Zeit auf Arenenberg einen Zusammentritt der in seiner Angelegenheit beteiligten Personen zu veranstalten —, wird gut gefunden, der Polizei-Kommission die geeignet erachtenden Maßnahmen zu übertragen.

Expedition und der Gefangennehmung des Prinzen dermaßen ergriffen, daß ihn der Schlag rührte und er wenige Tage darauf starb.¹

Endlich, endlich nach der Februar-Revolution in Paris blühte Napoleons Weizen: im September 1848 wählten ihn sechs Departements zum Vertreter in der Nationalversammlung; am 10. Dezember ernannte ihn diese zum Präsidenten der Republik; am 2. Dezember 1851 beging er den Staatsstreich, infolge dessen ihm 7 $\frac{1}{2}$ Millionen Bürger die Präsidentschaft auf 10 Jahre übertrugen, und schon nach einem Jahre (2. Dezember 1852) spielte er den Haupttrumpf in dem verwegenen Spiele aus: er ließ sich zum erblichen Kaiser der Franzosen ernennen.

Der verwaiste Arenenberg blieb nur noch bis zum Jahre 1843 im Besitze des Prinzen, der damals zu Ham im Gefängnis saß. Da verkaufte ihn laut Kaufvertrags vom 1. Juli 1843 Herr Bure als Bevollmächtigter des Prinzen Napoleon Ludwig Bonaparte an Herrn Karl Keller von Glösa bei Chemnitz in Sachsen (Gebäude, Kegen, Wiesen, Ackerfeld, Deuchelrosen, Waldung und Holzboden, Fischenz) um die Summe von 73 000 Gulden Reichsgeld. In diesem Kaufe war begriffen alles Feldgeschirr, Vieh, Fässer, Heu, Stroh und aller Brettervorrat.² Wegen des übrigen Mobilars und der Kunstgegenstände wurde ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Von diesem Karl Keller, der als Klavierlehrer

¹ Morgenblatt 1851, S. 695. Protokoll des Kl. Rats 1840, § 1693. „Claude-Vincent Rousseau, gestorben 16. August 1840, beerdigt 19. August in Ermatingen. Er war Verwalter bei der Herzogin v. St. Len auf Arenenberg, verheiratet, bürgerlich von Noisy-le-Grand in Frankreich. Alter 54 Jahre, 10 Monate, 3 Tage. Krankheit: Austreten der Galle. Eltern: Claude Rousseau und Marie-Madeleine Maurienne.“ Gest. Mitteilung des Herrn Pfarrer Herzog in Ermatingen. Die Namen seiner Gattinnen oben S. 296.

² Kaufprotokoll des Kreises Berlingen Nr. 4279, Bd. G, S. 285.

in Paris im Jahre 1837 die reiche Witwe des Marquis de Marcellac geheiratet hatte, welche den 31. Oktober 1848 in Konstanz starb, kaufte die Kaiserin Eugenie Schloß und Gut Arenenberg ohne Wissen des Kaisers, wie das Gerücht lautete, den 12. April 1855 zurück zu einem Geburtstagsgeschenk für ihren Gemahl. Die Zahl der Liegenschaften, die der umsichtige Vincenz Kousseau einst so emsig vergrößert hatte, war freilich namhaft zurückgegangen. Schon in dem stürmischen Jahre 1838 war der Prinz so sehr in Geldverlegenheit geraten, daß er 20 Fuchart Waldung um einen Spottpreis verkaufte; anderes war durch Keller veräußert worden und konnte beim Rückkauf des Schlosses nicht wieder erworben werden.¹

Einmal während des Kaiserreichs beschloß Napoleon III. seine alte Heimat im Thurgau wieder aufzusuchen und zwar mit seiner Gemahlin Eugenie im Jahre 1865. Der damalige Intendant der Besitzungen des Kaisers auf Arenenberg, Herr Ammann in Ermatingen, machte dem thurgauischen Regierungsrat Mitteilung, daß der Kaiser am 18. August auf dem Arenenberg eintreffen werde, und die Behörde fertigte eine Abordnung zum Empfang ab. Als die Herrschaften zu Konstanz, wo sie mit Extrazug von Kehl her eintrafen, aus dem Eisenbahnwagen stiegen, standen für sie und ihre Begleitung sechs Wagen bereit. Die Kaiserin sah noch ganz jugendlich aus, scherzend und lachend, wie eine lebenslustige Jungfrau, mit bezaubernden Zügen im Antlitz. Des Kaisers Gestalt war schon etwas geneigt, aber sein Aussehen sehr gesund. Unter der Begleitung sah man nur eine einzige Uniform, den Oberstallmeister Fleury. Das hohe Paar sah recht froh aus; denn hier am See wollte es in rein mensch-

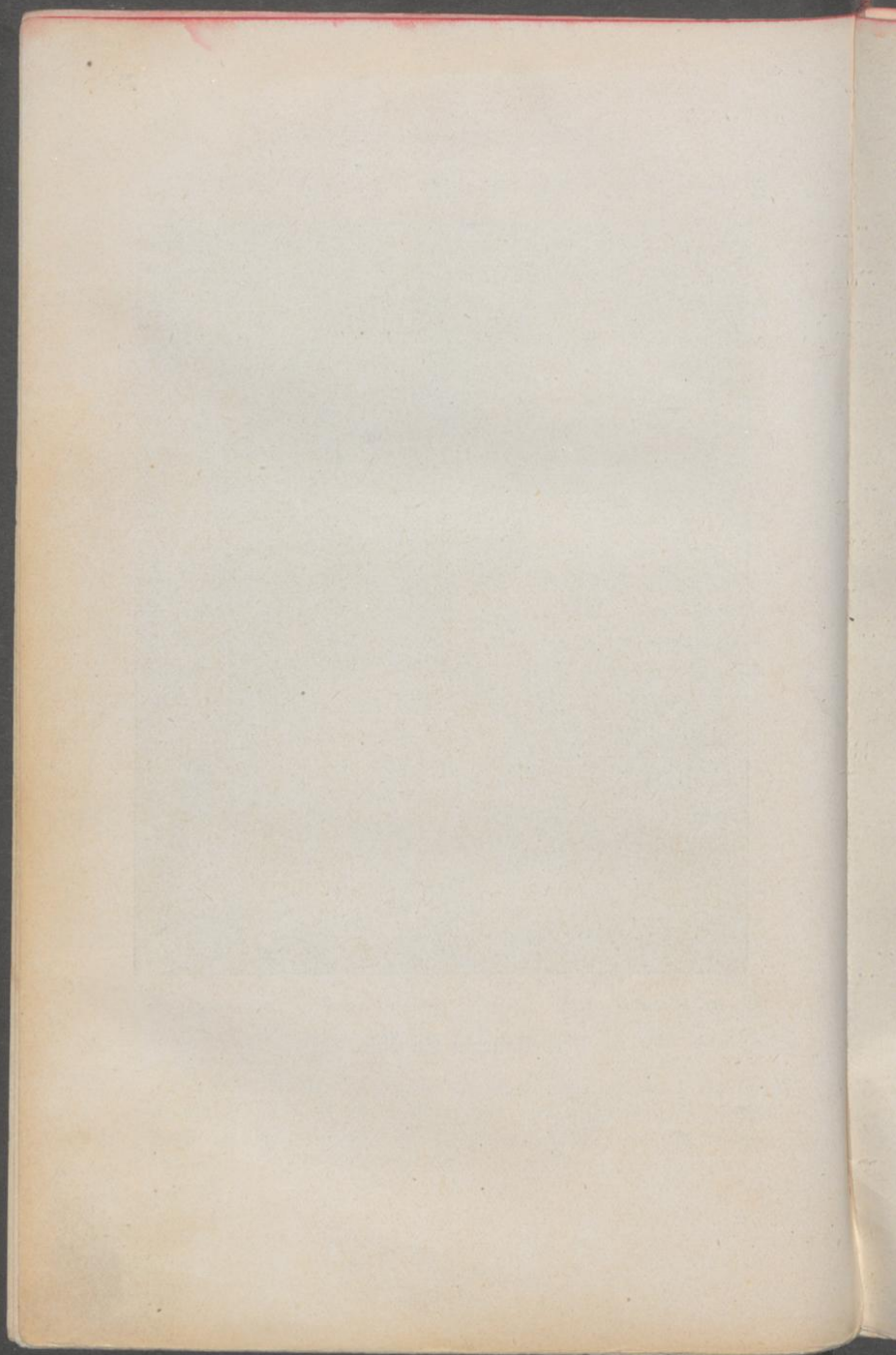
¹ Kaufprotokoll des Kreises Berlingen Nr. 671, Bd. I, S. 147. Thurg. Jtg. 1855, Nr. 96. — Am 3. Juli 1856 lieferte Joh. Mannhardt in München die Schloßuhr auf Arenenberg, worüber eine Instruktion von ihm im Archiv aufbewahrt ist.



Fr. Winterhalter pinx.

Fréd. Weber sc.

Kaiserin Eugénie.



licher Weise es sich wohl sein lassen. Es waren jetzt 27 Jahre verfloßen, seit Napoleon das Gelände am See nicht mehr gesehen hatte, und die Scharen der trotz des regnerischen Wetters zusammengeströmten Zuschauer zählten noch manchen Bekannten und Freund in ihren Reihen. An Triumphbögen auf der Straße von Konstanz nach Arenenberg fehlte es nicht, und Böllerschüsse begrüßten die hehren Gäste von den Höhen. Am Freitag abend von Konstanz her in Ermatingen um 5 Uhr angekommen, besichtigte der Kaiser mit deutlichem Wohlbehagen die ihm bekannten Häuser und grüßte freundlich die ihm entgegentretenen alten Bekannten. Oben auf dem Schlosse angekommen, sah sich das kaiserliche Paar alsbald wieder inmitten einer großen Volksmenge, ward aber nicht belästigt; denn es genügte das freundliche Wort der zwei Bezirksstatthalter von Gottlieben und Steckborn, die Zuschauer in anständiger Entfernung zu halten. Am Eingang des Parks stiegen die Reisenden aus dem Wagen; der Kaiser grüßte manchen der Anwesenden mit freundlicher Anrede, natürlich in deutscher Sprache — denn er hatte sein liebes Deutsch nicht vergessen — und mit Händedruck; dann galt sein erster Gang, am Arm seiner Gemahlin, der Kapelle, wo die Marmorstatue Hortensias steht. Abends 9 Uhr brachte der Salensteiner Männerchor dem Kaiser ein Ständchen, der für die Aufmerksamkeit freundlich dankte mit der Bemerkung, daß es ihn freue, den Ort wiederzusehen, wo er vor Jahren so glücklich gewesen sei, und fragte dann, ob jemand unter den Sängern sei, der sich seines Wegzugs erinnere. „Ja“, erhielt er zur Antwort, „Majestät, Sie sagten damals: ich scheide mit Schmerzen von hier; wenn ich aber wiederkomme, soll Freude walten.“ Um 10 Uhr kamen die zwei abgeordneten Regierungsräte Egloff und Sulzberger. Auf der Straße von Konstanz nach Arenenberg sollen geheime Polizisten bemerkt worden sein, jedoch in geringer Zahl. Diese wären

nicht nötig gewesen; denn die Salensteiner ließen es sich nicht nehmen, für den Kaiser eine Bürgergarde zu bestellen. Fünfzig Mann bezogen auf Arenenberg ihre Wachtposten und hielten während der ganzen Nacht gute Wacht. Am Samstag ging der Kaiser ohne Begleitung nach Salenstein, trat in die Wohnstube des Gemeinderats Hutterli und grüßte ihn herzlich als alten Bekannten, setzte dann seine Wanderung fort, um alte Bedienstete oder Jugendgenossen aufzusuchen, um sie herzlich zu grüßen und mit ihnen traulich zu plaudern von vergangenen Tagen. Des Mittags wurden die beiden Regierungsabgeordneten zur Tafel gezogen. Daß da viel schöne Erinnerungen auftauchten, manche Anklänge aus der Jugendzeit wieder wachgerufen wurden, läßt sich denken; war doch Napoleon in den dreißiger Jahren Hauptmann bei einer Batterie im gleichen Uebungslager, wo Egloff als Kommandant an der Spitze eines Thurgauer Bataillons gestanden. Am Sonntag machte das Kaiserpaar eine Fahrt nach Bregenz mit dem Dampfer „Arenenberg“, welcher den hohen Gästen zur Verfügung gestellt wurde. Am Montag fuhr es mit dem gleichen Schiffe nach Schaffhausen, wo man es mit 22 Kanonenschüssen empfing. Der Kaiser hatte seine Freude an dem aufgestellten Kadettenkorps, dessen Front er abschrift. Dann fuhr er mit seiner Begleitung zum Bahnhof, wo er sich mit vielen Bekannten unterhielt; denn auch in Schaffhausen war er als Prinz sehr oft gewesen, besonders in der „Krone.“ Von Schaffhausen aus fuhr er jetzt mit der Eisenbahn nach Luzern und zur Westschweiz.¹

Der große deutsch-französische Krieg machte seiner Herr-

¹ Berichte über diesen Besuch des Kaisers finden sich in den Tagesblättern vom Jahre 1865: Allgem. Augsburger Ztg. Nr. 234—236, 240. Anzeiger am Rhein Nr. 100—101. Bodensee-Ztg. Nr. 98—100. Thurg. Tagblatt (Kreuzlingen) Nr. 123—126. Thurg. Ztg. Nr. 197—201. Wächter Nr. 101. Wochenzeitung Nr. 98—99. de Budé p. 249 et suiv.

schaft ein Ende, und der entthronte Kaiser, der im März 1871 von Wilhelmshöhe in Hessen nach Chislehurst in der englischen Grafschaft Kent übersiedelte, starb dort den 9. Januar 1873.

Sein Sohn, Prinz Napoleon Eugen Ludwig, ist in der Überlieferung als kraftloses Mutterjöhnchen unter dem Kinder=namen „Lulu“ verschrien. Verzärtelt war er aber nach den Ausfagen der See-Anwohner, welche ihn wiederholt beobachten konnten, wenn er mit seiner Mutter nach Arenenberg auf Besuch kam,¹ durchaus nicht; er bewies Mut und Kraft, sprang über Hecken, ritt und schwamm wie einst sein Vater, und man hätte fast glauben mögen, daß sich die Begebenheiten der dreißiger Jahre auf Arenenberg wiederholen würden. Allein im Jahre 1879 nahm dieser Prinz als Freiwilliger im Heere der Engländer Dienste gegen die wilden Zulus in Afrika, wo er am 1. Juni bei einer Refognoszierung fiel. Seine Mutter, Kaiserin Eugenie, kam hie und da aus England zum Besuche nach Arenenberg, doch meist nur für wenige Tage, namentlich seitdem ihr Sohn sie nicht mehr begleiten konnte.²

* * *

Im Jahre 1906, am 1. Juli, ist das Schloßgut Arenenberg durch Schenkung in den Besitz des Kantons Thurgau

¹ Anwesenheit der Kaiserin Eugenie auf dem Arenenberg mit dem Prinzen 1874, Juli bis Oktober, ferner in den Jahren 1875 und 1876. Im Fremdenbuch des Schlosses Laufen am Rheinfall sind eingeschrieben: Juli 1874. 24. S. M. l'Impératrice Eugénie, S. A. I. le Prince Louis-Napoléon. — 1875 Sept. 27. S. A. I. le Prince Napoléon Bonaparte. S. Freuler, Rhein und Rheinfall. Schaffhausen 1888, S. 36.

² Anwesenheit der Kaiserin Eugenie auf Arenenberg: 1881. 1882. 1884. 1892. (S. über diesen letzten Besuch Thurg. Ztg. Nr. 127. 244. 250).

übergegangen. Die Verhandlungen darüber zwischen dem Bevollmächtigten der Kaiserin Eugenie, Herrn Franceschini Pietri, und der thurgauischen Regierung begannen zunächst schriftlich den 25. November 1905. Die Betrübniß, welche sich der verwitweten Frau jedesmal beim Besuche des Arenenberg's bemächtigte, ließ sie einsehen, daß sie das Schloß nicht mehr bewohnen könnte, indem sie allda mehr als irgendwo anders Erinnerungen fand, welche ihrem verwundenen Herzen zur Dual dienen mußten. Sie gedachte indessen diesem Wohnorte eine seiner würdige Zukunft zu sichern. Unter verschiedenen Plänen, die sie im Auge hatte, leuchtete ihr der eine am besten ein, der darin bestand, dem Kanton Thurgau damit ein Geschenk zu machen, auf daß derselbe die Besitzung zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimme, der ihm dienlich scheine. In dieser Weise wünschte sie dem Kanton ihre Dankbarkeit für die Gastfreundschaft zu beweisen, welche die kaiserliche Familie daselbst gefunden. Hierauf machte die thurgauische Regierung der Kaiserin den Vorschlag, da dieselbe das ganze Besitztum an Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden nebst dem sie einschließenden Grund und Boden von etwa 30 Jucharten in die Domäne des Staates übergehen zu lassen beabsichtigte, aus dem Schlosse ein kantonales historisches Museum, welches zunächst die Mobilien und die Kunstgegenstände aus dem Nachlasse der kaiserlichen Familie enthalten sollte, einzurichten, sodann die Wirtschaftsgebäude samt Zubehör zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule oder einer andern Anstalt zu bestimmen. Dieser Vorschlag gefiel der Kaiserin sehr gut; nur behielt sie sich vor, aus den Gegenständen, die im Schloßgebäude untergebracht waren, noch eine Auswahl dessen, was ihr selbst passen würde, zu treffen, um darüber nach ihrem Belieben zu verfügen. Nachdem beiderseits eine Abordnung einsichtiger Personen das Einzelne

verabredet hatten, kam am 9. Mai 1906 der Schenkungsvertrag zustande, welcher am 15. Mai vom Großen Rat des Kantons Thurgau die Genehmigung erhielt und durch die amtliche Fertigung am 1. Juli in Kraft trat.¹

Nach diesem Vertrage trat die Kaiserin Eugenie dem Kanton Thurgau das gesamte Schloßgut Arenenberg zu Eigentum ab mit allen Rechten und Beschwerden, wie sie es besaßen. Die geschenkten Objekte sollen fortan für einen öffentlichen oder wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Weil es Wunsch der Kaiserin war, dem Kanton Thurgau die Mehrzahl des Mobiliars und der Kunstgegenstände, die sich im Schlosse und in den Wirtschaftsgebäuden befinden, abzutreten, so hat der Kanton das Schloßgebäude zu einem historischen Museum bestimmt und wird die Kapelle in der Weise für den katholischen Kultus erhalten, daß darin die jährlichen Gedächtnisse für die Königin Hortense, den Kaiser Napoleon III., den Prinzen Ludwig Napoleon, sowie nach dem Ableben der Kaiserin Eugenie auch für die letztere zelebriert werden sollen.

¹ S. die letzte Beilage.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.